

Nationalratswahlen 2019: Grüne und Grünliberale legen zu, Verluste der Bundesratsparteien

Bei den Nationalratswahlen 2019 konnten die beiden ökologischen Parteien, die Grünen (GPS) und die Grünliberalen (GLP), am stärksten zulegen. Die GPS verdoppelte ihre Parteistärke um 6,1 Prozentpunkte auf 13,2%, die GLP um 3,2 Punkte auf 7,8%. Für die GPS gab es damit 17 zusätzliche Mandate (insgesamt 28), womit sie zur viertstärksten Delegation im Nationalrat wurde. Das war die grösste Steigerung einer Partei an Mandaten seit der Einführung der Proporzwahl. Die GLP legte um 9 Mandate zu und kam auf 16 Mandate.

Grosse Verliererin der Nationalratswahlen 2019 war mit Stimmenverlusten von 3,8 Prozentpunkten die SVP, jene Partei, die 2015 die Nationalratswahlen deutlich gewonnen hatte. Die SVP verlor 12 Mandate, eines mehr, als sie 2015 zugelegt hatte. Mit einer Parteistärke von 25,6% und mit 53 Mandaten ist sie aber weiterhin die mit Abstand stärkste Partei im Nationalrat.

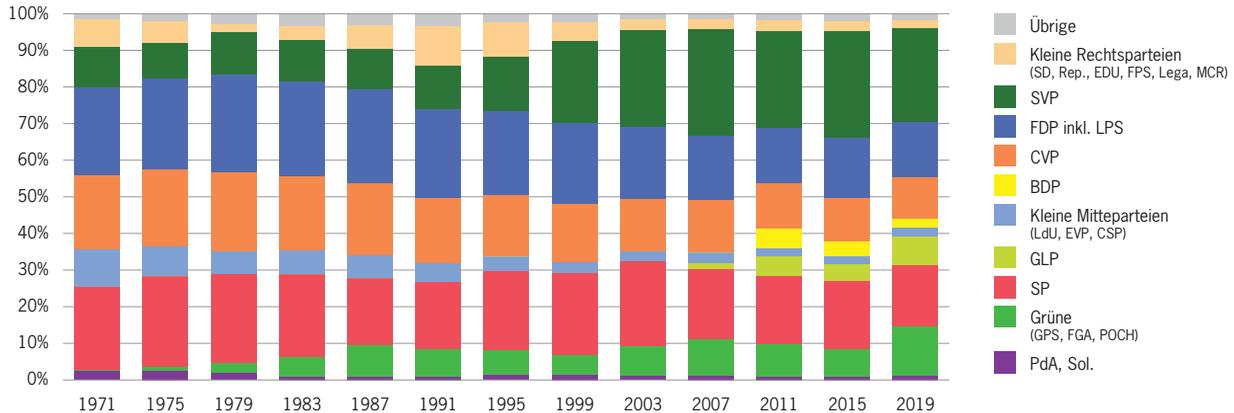
Neben der SVP haben auch die anderen drei Bundesratsparteien an Parteistärke und Mandaten eingebüsst. Die SP verlor 2,0 Prozentpunkte (auf 16,8%), die FDP 1,3 Punkte (auf 15,1%) und die CVP 0,3 Punkte (auf 11,4%). Für alle drei Parteien sind dies die schlechtesten Ergebnisse ihrer Geschichte. An Mandaten büsst SP und FDP je 4 ein (auf 39 bzw. 29 Mandate) und die CVP 2 (auf 25 Mandate).

Frauen in der Politik: Frauenanteil im Nationalrat erstmals über 40%, deutliche Steigerung auch im Ständerat

Der Frauenanteil im Nationalrat stieg im Vergleich zu den letzten Wahlen stark an – um 10 Punkte auf 42% – und übertrifft nun erstmals seit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts die 40%-Marke (+20 Frauen auf 84). Auch im 46-köpfigen Ständerat konnten die Frauen ihre Vertretung deutlich steigern. Neu nehmen 12 Frauen Einsitz in der kleinen Kammer (5 mehr als

Nationalratswahlen: Parteistärke

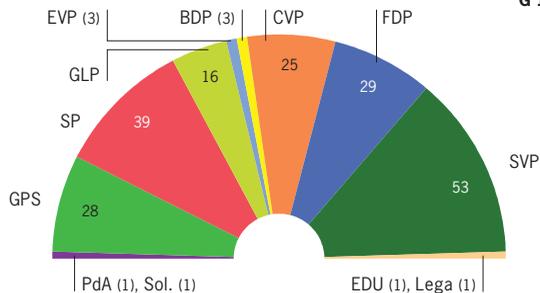
G 17.1



Vollständige Bezeichnung der Parteien siehe Glossar

Nationalrat: Mandatsverteilung nach Parteien 2019

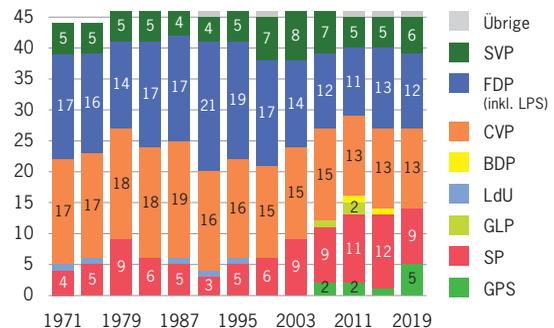
G 17.2



Vollständige Bezeichnung der Parteien siehe Glossar

Ständerat: Mandatsverteilung nach Parteien

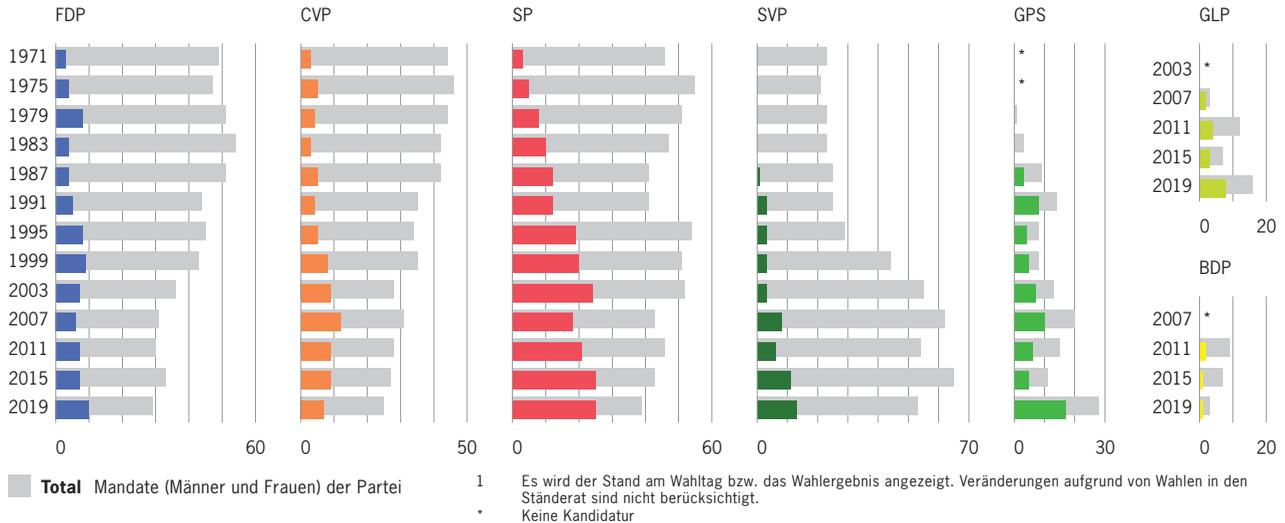
G 17.3



1 Mit der Gründung des Kantons Jura erhöhte sich die Zahl der Sitze auf 46.

Frauen im Nationalrat nach Parteien¹

G 17.4



2015). Mit 26,1% erreicht der Frauenanteil im Ständerat einen neuen Höchststand.

In den Bundesrat wurde erstmals 1984 eine Frau gewählt. Nach einem Unterbruch zwischen 1989 und 1993 war stets mindestens 1 Frau im Bundesrat vertreten. 2010 erreichten die Frauen erstmals die Mehrheit in der Landesregierung: Sie besetzten 4 der 7 Sitze, 2011 sank die Zahl der Frauen auf 3 und 2015 auf 2. Seit dem Jahr 2019 schliesslich sind es wieder 3 Frauen.

Gewählte Frauen: Frauenmehrheiten bei SP und Grünen, paritätische Delegation bei der GLP

Bei der Steigerung des Frauenanteils im Nationalrat hat sich die parteipolitische Herkunft der gewählten Frauen verändert: In den 1970er-Jahren gehörte die Mehrheit einer der grossen bürgerlichen Bundesratsparteien FDP oder CVP an. Zwischen 1983 und 2003 waren die Frauen aus dem linksgrünen Lager in der Mehrzahl und stellten zeitweise bis zu zwei Drittel der gewählten Frauen.

Ab 2007 wurden vermehrt bürgerliche Frauen gewählt: Die FDP hat 2019 mit über einem Drittel den höchsten Frauenanteil bei den bürgerlichen Parteien, sie steigerte sich im Vergleich zu den letzten Wahlen um 13 Punkte (10 Frauen von 29). Zugelegt haben ebenfalls die Frauen in der SVP, die nun fast jedes vierte SVP-Mandat belegen (13 von 53). Im Gegensatz zu 2015 bürsteten die CVP-Frauen etwas an Terrain ein. Sie verfügen nach ihrem Höchststand von 2015, als ein Drittel der Delegation aus Frauen bestand, noch über einen Frauenanteil von 28% (7 Frauen von 25).

Unter den grösseren Parteien legte die GPS am deutlichsten zu (+15 Punkte, von 5 auf 17 Nationalrätinnen von 28 Mandaten seit den letzten Wahlen), womit sie auf einen Frauenanteil von 61% kommt. Noch grösser ist der Anteil mit 64% bei der SP (25 von 39). Eine deutliche Steigerung verzeichnete auch die GLP, deren Delegation paritätisch zusammengesetzt ist (je 8 Frauen und 8 Männer).

Zwei weitere Frauen gehören der EVP an, und je eine kommt aus der der BDP und der Sol.

Im Ständerat stellen neu CVP und GPS (je 4) die meisten Frauen. 3 Ständerätinnen gehören der SP und eine der FDP an.

Steigende Erfolgsquote der Volksinitiativen

Von 1848 bis 2020 wurde in Volksabstimmungen auf eidgenössischer Ebene über 637 Vorlagen entschieden. Dabei zeigt sich eine starke Häufung in den letzten Jahrzehnten: Die Abstimmungen zu rund der Hälfte aller Vorlagen fanden in den letzten 40 Jahren statt. Die meisten Abstimmungen betrafen obligatorische Referenden, nämlich 224; 75% davon wurden angenom-

men. Von den 193 fakultativen Referendumsvorlagen wurde eine Mehrheit gutgeheissen. Weit weniger erfolgreich waren die 220 Volksinitiativen: Nur gerade 22 wurden angenommen (3 davon gegen einen Gegenvorschlag). Allerdings ist seit der Jahrtausendwende die Erfolgsquote von Volksinitiativen angestiegen; 10 von 82 Volksinitiativen wurden gutgeheissen.

Wahlbeteiligung auf niedrigem Niveau stabilisiert

Die Beteiligung an den Nationalratswahlen hat im 20. Jahrhundert stetig abgenommen. Am massivsten war der Rückgang nach 1967: Innert dreier Legislaturperioden fiel die Wahlbeteiligung um fast 18 Punkte auf 48% (1979) – eine Entwicklung, die nicht zuletzt auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts (1971) zurückzuführen ist. Seither bewegen sich die Werte zwischen 42% und 49%.

In der Schweiz ist damit die Beteiligung an Wahlen niedriger als in jedem anderen demokratischen Land. Mögliche Ursachen dafür sind die Volksabstimmungen zu Sachthemen oder der im Vergleich zu anderen Ländern geringere Stellenwert der eidgenössischen Parlamentswahlen.

Stark variierende Stimmbeteiligung

Die Stimmbeteiligung bei nationalen Vorlagen unterliegt in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Vorlagen starken Schwankungen. Seit 1990 bewegen sich die Werte zwischen den Extremen von 28% und 79%. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts stieg die durchschnittliche Stimmbeteiligung leicht an (von 42% in den Jahren von 1980 bis 1990 auf 46% in den Jahren von 2010 bis

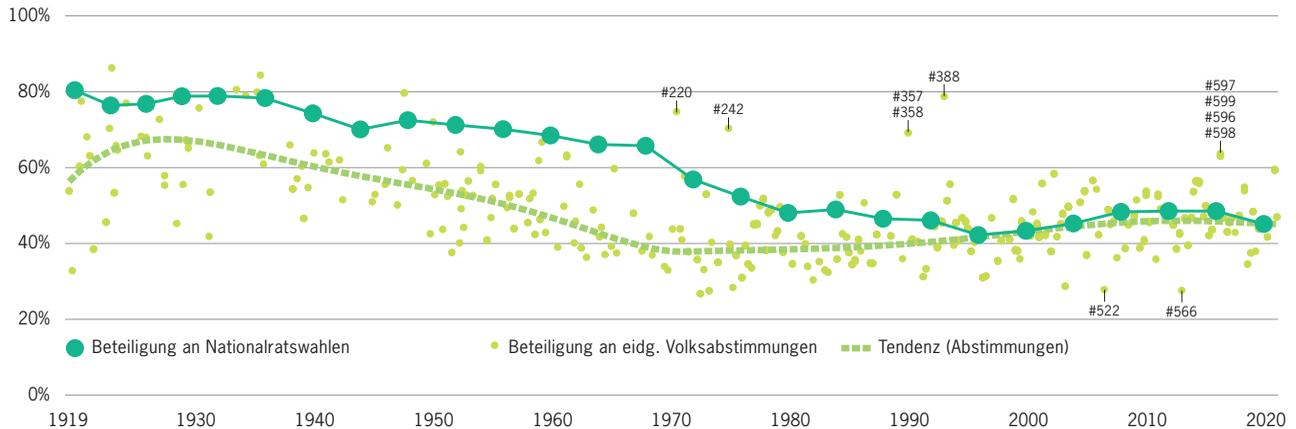
Angenommene und verworfene Initiativen und Referenden

G 17.5



Entwicklung der Stimm- und Wahlbeteiligung

G 17.6



- #220 07.06.1970 – Volksinitiative «gegen die Überfremdung»
- #242 20.10.1974 – Volksinitiative «gegen die Überfremdung und Überbevölkerung der Schweiz»
- #357 26.11.1989 – Volksinitiative «für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik»
- #358 26.11.1989 – Volksinitiative «pro Tempo 130/100»
- #388 06.12.1992 – Bundesbeschluss über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- #522 21.05.2006 – Verfassungsbestimmungen zur Bildung
- #566 25.11.2012 – Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG)
- #597 28.02.2016 – 4 Gegenstände: Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)
- #599; #596; #598 Sanierung Gotthard-Strassentunnel; Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»; Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

2020) und erreicht damit in etwa vergleichbare Werte wie bei der Wahlbeteiligung (45% im Jahr 2019).

Glossar

Bundesrat

Gemäss Art. 174 der Bundesverfassung ist der siebenköpfige Bundesrat «die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes»; seine Aufgabe besteht zum einen im Leiten der Bundesverwaltung und zum andern in der Regierungstätigkeit. In der Leitung der Bundesverwaltung untersteht jedem Mitglied des Bundesrates ein Departement. In der Regierungstätigkeit handelt der Bundesrat dagegen als Gesamtbehörde, d. h. er fällt alle wichtigen politischen Entscheide kollektiv und nach dem Mehrheitsprinzip. Die Schweiz kennt weder einen verantwortlichen Ministerpräsidenten noch verantwortliche Fachminister. Der für die Dauer eines Jahres gewählte Bundespräsident ist nur der Vorsitzende des Bundesrates und hat vor allem repräsentative Funktionen. Der Bundesrat wird jeweils nach der Gesamterneuerung des Nationalrates von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt, und zwar nach dem Majorzsystem, wobei für die Bestellung jedes Sitzes ein eigener Wahlgang durchgeführt wird. Während der Legislaturperiode kann der Bundesrat nicht zum Rücktritt gezwungen werden – es gibt kein parlamentarisches Misstrauensvotum. Zur Wahl in den Bundesrat kann jede stimmberechtigte Schweizerin bzw. jeder stimmberechtigte Schweizer vorgeschlagen werden. 1999 wurde die Verfassungsbestimmung, dass pro Kanton nicht mehr als ein Bundesrat gewählt werden darf, ersetzt durch die Bestimmung, dass die Landesteile und Sprachgemeinschaften angemessen im Bundesrat berücksichtigt sein müssen (Art. 175 BV). Nachdem die Regelung der parteipolitischen Zusammensetzung des Bundesrates, die sogenannte «Zauberformel» (2 FDP, 2 CVP, 2 SP und 1 SVP), über

40 Jahre lang Bestand hatte, wurde sie nach den Nationalratswahlen 2003 angepasst. Zuerst ging von 2004 bis 2007 ein Sitz der CVP zur SVP. Von 2008 bis 2015 war die BDP im Bundesrat vertreten, zuerst mit zwei Sitzen, ab 2009 bis 2015 mit einem Sitz, jeweils anstatt der SVP. Ab 2016 besteht die Landesregierung aus 2 FDP-, 2 SP-, 2 SVP- und 1 CVP-Bundesräten.

Initiative

Siehe Volksabstimmungen.

Majorzwahl

Siehe Wahlsysteme.

Nationalrat

Siehe Parlament.

Parlament

In der Schweiz gilt das sogenannte Zweikammersystem. Der Nationalrat repräsentiert das Volk; der Ständerat die Kantone. Die beiden Räte sind gleichberechtigt; sie tagen jeweils gleichzeitig, aber getrennt. Zur «Vereinigten Bundesversammlung» treten sie nur für Wahlen und ausserordentliche Geschäfte zusammen.

Der **Nationalrat** besteht aus 200 Mitgliedern und wird alle vier Jahre neu gewählt. Gemäss Artikel 149 der Bundesverfassung bildet jeder Kanton einen Wahlkreis. Je nach Grösse der Wohnbevölkerung haben

die Wahlkreise mehr oder weniger Sitze im Nationalrat zugute. Jedem Wahlkreis steht jedoch mindestens einer zu; in Kantonen mit nur einem Sitz wird nach dem Majorzsystem gewählt (UR, OW, NW, GL, AI und seit 2003 AR). In den 20 Kantonen mit zwei oder mehr Sitzen erfolgt die Sitzverteilung nach dem Proporzsystem.

Der **Ständerat** besteht aus 46 Mitgliedern. Gemäss Artikel 150 der Bundesverfassung ist jeder Kanton mit zwei Mitgliedern vertreten; die Kantone mit halber Ständesstimme (OW, NW, BS, BL, AI und AR) mit je einem. Die Wahl in den Ständerat untersteht kantonalem Recht und erfolgt somit nicht einheitlich. Mit Ausnahme der Kantone Jura und – seit 2011 – Neuenburg, wo das Proporzsystem zur Anwendung kommt, bestimmen alle Kantone ihre Ständerätinnen und Ständeräte nach dem Majorzsystem. Nur in Appenzell Innerrhoden wird die Abordnung in den Ständerat an der Landsgemeinde gewählt, und zwar am letzten Aprilwochenende ein halbes Jahr vor den Nationalratswahlen. Alle anderen Kantone führen die Ständeratswahlen inzwischen gleichzeitig wie die Nationalratswahlen durch.

Parteien: Verzeichnis der Abkürzungen

FDP	FDP.Die Liberalen 2009: Fusion von Freisinnig-Demokratischer Partei der Schweiz (FDP) und Liberaler Partei der Schweiz (LPS) auf nationaler Ebene unter der Bezeichnung «FDP.Die Liberalen»	LdU	2009 auf nationaler Ebene mit der FDP fusioniert Landesring der Unabhängigen (1936–1999)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	CSP	Christlichsoziale Partei Seit 2014: Mitte Links CSP Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei Bis 1971: Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB)	DSP	Demokratisch-Soziale Partei
Dem.	Demokraten (1905–1971)	GLP	Grünliberale Partei 2004 von der GP Zürich abgespalten und 2007 als nationale Partei gegründet
LPS	Liberaler Partei der Schweiz	BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei 2008 von der SVP abgespalten
		PdA	Partei der Arbeit der Schweiz
		PSA	Partito socialista autonomo (TI) 1970–1988 Nach der Fusion mit Teilen der SP-TI: Partito socialista unitario (1988–1992); seit 1992: Mitglied der SP Schweiz
		PSA-SJ	Parti socialiste autonome du Sud du Jura
		POCH	Progressive Organisationen der Schweiz (1973–1993)
		GPS	Grüne / Grüne Partei der Schweiz
		FGA	Feministische und grün-alternative Gruppierungen (Sammelbezeichnung, 1975–2010), Alternative Linke
		Sol.	Solidarität
		SD	Schweizer Demokraten (1961–1990: Nationale Aktion)
		Rep.	Republikaner (1971–1989) Für Genf werden die Mandate und Stimmen der Vigilance (1965–1990) unter Rep. aufgeführt.
		EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
		FPS	Freiheits-Partei der Schweiz (1985–1994 und seit 2009: Schweizer Auto-Partei, AP)
		Lega	Legha dei ticinesi

MCR	Mouvement Citoyens Romands
Übrige	Splittergruppen

Parteistärke

Anteil Wählerstimmen, die eine Partei erhalten hat, am Total aller abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Formel gilt für die Berechnung der Parteistärke innerhalb eines Wahlkreises, nicht jedoch für die Berechnung der Parteistärke einer Einheit mit unterschiedlich grossen Wahlkreisen. Bei solchen Berechnungen kann nicht von der Summe der Stimmen ausgegangen werden, da den Wählenden je nach Wahlkreis eine unterschiedliche Zahl von Stimmen – entsprechend der Anzahl Sitze im Parlament – zur Verfügung stehen. Um kantonale oder gesamtschweizerische Werte zu erhalten, müssen daher die abgegebenen Stimmen – wahlkreisweise – in eine über alle Wahlkreise hinweg vergleichbare Grösse umgerechnet werden: in die sogenannten fiktiven Wählenden.

Die Zahl der fiktiven Wählenden wird ermittelt, indem, vereinfacht gesagt, die Anzahl der erhaltenen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze des entsprechenden Wahlkreises geteilt wird.

Proporzwahl

Siehe Wahlsysteme.

Referendum

Siehe Volksabstimmungen.

Ständerat

Siehe Parlament.

Volksabstimmungen (eidgenössische)

In der Volksabstimmung können den Stimmberechtigten folgende Typen von Vorlagen zur Entscheidung vorgelegt werden: Obligatorische und fakultative Referenden sowie Volksinitiativen (gelegentlich mit einem Gegenentwurf der Bundesversammlung).

Bereits seit 1848 gilt die Regelung, dass sämtliche Verfassungsänderungen in einer Volksabstimmung genehmigt werden müssen (**obligatorisches Verfassungsreferendum**). Eine Verfassungsänderung ist erst rechtskräftig, wenn sie die Mehrheit der Stimmenden («Volksmehr») sowie der Kantone («Ständemehr») gutheisst. Obligatorisch von Volk und Ständen genehmigt werden müssen, gemäss Artikel 140 der Bundesverfassung, auch der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt. Seit 1874 gilt ferner auch, dass Bundesgesetze und für dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, sofern dies 50 000 (bis 1977 30 000) Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen verlangen (**fakultatives Referendum**). Artikel 141 der Bundesverfassung sieht vor, dass völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen, dem fakultativen Referendum unterstehen. Im Gegensatz zum obligatorischen Referendum, welches Verfassungsänderungen betrifft und daher des Volks- und des Ständemehrs bedarf, ist beim fakultativen Referendum nur die Mehrheit der Stimmenden, nicht aber der Kantone erforderlich.

Bereits seit 1848 kann das Volk eine Totalrevision der Bundesverfassung verlangen. 1891 wurde diese Bestimmung auf Teilrevisionen der Bundesverfassung mittels **Volksinitiative** erweitert. Anders als beim

Referendum, bei dem die Stimmenden – quasi als Notbremse – nur Stellung zu bereits von Parlament oder Regierung getroffenen Beschlüssen nehmen können, gibt die Verfassungsinitiative auf Teilrevision den Stimmberechtigten das Recht, selber eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Verfassungsänderung zu formulieren, welche sodann dem Souverän zur Stellungnahme unterbreitet werden muss. Bedingung ist das Einreichen von 100 000 (bis 1977 50 000) Unterschriften von Stimmberechtigten innert einer Sammelfrist von 18 Monaten. Da die Volksinitiative eine Verfassungsänderung anstrebt, tritt sie gemäss Artikel 139 der Bundesverfassung nur in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden und der Kantone gutgeheissen wird.

Die Bundesversammlung (National- und Ständerat) hat laut Artikel 139 der Bundesverfassung das Recht, bei Volksinitiativen eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten zu richten. Empfiehlt sie Ablehnung, so kann sie der Volksinitiative einen eigenen Vorschlag entgegenstellen (**Gegenentwurf**). Kommen Volksinitiative und Gegenentwurf zur Abstimmung, so ist auch eine doppelte Zustimmung möglich (bis 1987 konnte nur eine der beiden Vorlagen angenommen, wohl aber beide abgelehnt werden). Mittels der **Stichfrage** wird bei gleichzeitiger Annahme von Volksinitiative und Gegenentwurf eruiert, welche der beiden Verfassungsänderungen in Kraft treten soll.

Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung wird berechnet, indem die Zahl der Wählenden (das sind die eingelegten Wahlzettel) durch die Zahl der Wahlberechtigten dividiert wird. Dabei werden sämtliche Wählende berücksichtigt, auch jene, die einen leeren oder ungültigen Wahlzettel in die Urne gelegt haben.

Wahlssysteme

Bei den Wahlen in den National- und den Ständerat sowie den kantonalen Parlaments- und Regierungswahlen kommt das Majorzsystem oder das Proporzsystem zur Anwendung.

Beim **Majorzwahlssystem** treten die Kandidierenden als Einzelpersonen an; meistens werden sie jedoch von den Parteien nominiert und unterstützt. Gewählt ist grundsätzlich, wer eine Mehrheit der Stimmen (oder Wahlzettel) erhält. Dabei wird zwischen einem «absoluten Mehr» und einem «relativen Mehr» unterschieden: Das «absolute Mehr» wird je nach Wahl unterschiedlich berechnet, häufig beträgt es die Hälfte der gültigen Stimmen +1, während das «relative Mehr» von denjenigen Kandidierenden erreicht wird, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Majorzsystem haben die kleinen Parteien kaum Wahlchancen, und die stärksten Parteien erhalten normalerweise alle Sitze zugeteilt. Nach dem Majorzsystem werden die meisten Wahlen in die Kantonsregierungen und in den Ständerat durchgeführt.

Das **Proporzwahlssystem** unterscheidet sich vom Majorzsystem dadurch, dass es die Sitze möglichst proportional zu den erhaltenen Stimmen auf die Wahllisten verteilt. Der Proporzeffekt ist umso genauer, je grösser die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze ist. Bei Proporzwahlen werden die Mandate aufgrund der erhaltenen Stimmen auf die Wahllisten verteilt, erst anschliessend werden die gewählten Personen bestimmt (aufgrund ihrer erhaltenen Stimmenzahl).

In der Schweiz werden Parlamentswahlen überwiegend nach Proporz durchgeführt, wobei bei den Nationalratswahlen und gut der Hälfte der kantonalen Parlamentswahlen die Sitzverteilung mit dem Verteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff erfolgt. Vermehrt kommt auch die doppelt-proportionale Divisormethode – nach dem Mathematiker Friedrich Pukelsheim auch «Doppelter Pukelsheim» genannt – zum Einsatz (in den

Kantonen ZH, NW, ZG, SH, AG, SZ, VS ab 2017). Dabei werden die Sitze der Parteien gemäss ihrem gesamtkantonalen Stimmenanteil zugeteilt und dabei die Effekte unterschiedlich grosser Wahlkreise ausgeschaltet.